

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Ausschuss Jugend, Sport und Kultur	Datum:	09.11.2023
Behandlung:		Aktenzeichen:	
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	
Sitzungsdatum:	28.08.2023	Niederschrift:	06/JSK/001

Nutzungsordnung und Hausordnung

Sachverhalt:

Die Ortsbürgermeisterin verliert die aufgesetzte Nutzungsordnung, die allerdings noch vom Gemeinderat abschließend genehmigt werden muss. Weiterhin wird die ebenfalls angefertigte Hausordnung des Jugendraums besprochen. Diesbezüglich hält der Ausschuss fest, dass Punkt 21 der Nutzungsordnung in die Hausordnung mit aufgenommen werden soll.

Die Nutzung des Jugendraums ist für die Jugendgruppe unentgeltlich. Sollte eine unentgeltliche Überlassung aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde nicht mehr möglich sein, schlägt die Ortsbürgermeisterin vor, dies als außerordentlichen Kündigungsgrund in die Nutzungsordnung aufzunehmen. Der Ausschuss bringt als Vorschlag hervor, dass die finanzielle Lage nicht direkt einen Kündigungsgrund darstellen sollte, sondern dass sich die Gemeinde vertraglich vorbehalten sollte, in Zukunft doch ein Entgelt für die Nutzung des Jugendraums verlangen zu können.

Frau Stahl informiert den Ausschuss darüber, dass derzeit ein Zahlenschloss von der Jugendgruppe genutzt werde, um den Raum entsprechend zu- und aufzuschließen. Eine endgültige Handhabung hinsichtlich des Schlüssels ist noch nicht vereinbart.

Sollten Jugendliche unter 18 Jahren den Raum alleine nutzen wollen, bedarf es hierzu im Voraus einer Einverständniserklärung durch die Eltern / Erziehungsberechtigten.

Herr Uwe Stahl als ehrenamtlicher Betreuer führt an, dass das Wasser für den Jugendraum im Winter abgestellt werde. Dementsprechend sei eine Toiletten- sowie Küchennutzung im Winter nicht möglich.

Hausordnung Eisenbahnwagon

Im Wagon soll sich jeder so verhalten, dass er nichts beschädigt oder zerstört. Schäden sind unmittelbar den Verantwortlichen mitzuteilen.

Sauberkeit und Ordnung:

- Der Wagon sowie das Gelände drum herum ist immer sauber und aufgeräumt zu verlassen,
 - alle Fenster und, wo möglich, die Fensterläden zu schließen,
 - Licht aus – Wasserhähne schließen,
 - Müll aufheben und entsorgen,
 - je nach Zustand, ist der Boden zu fegen.
- Verschüttete Getränke oder sonstige starke Verunreinigungen sind unmittelbar zu beseitigen.
- Besonders die Küche und die Toilette sind nach der Nutzung sauber zu hinterlassen.
 - in der Küche: offene Lebensmittelreste entsorgen, Getränkeflaschen entleeren, alles abspülen, abtrocknen und Geschirr wegräumen sowie alle Oberflächen abwischen,
 - in der Toilette, Bürste benutzen, keine Periodenprodukte in die Toilette.
- Im 14 tägigen Rhythmus werden Reinigungsteams eingeteilt (immer zu zweit) die den Wagon grundreinigen (Boden wischen, Toilette putzen, Küche gründlich reinigen, Kühlschrank auswischen, Müllbehältnisse entleeren, ggf. Handtücher mitnehmen zum Waschen)

Müll:

- Jeder ist für die Entsorgung der von ihm mitgebrachten Gegenstände selbst verantwortlich und nimmt diese beim Verlassen des Wagens wieder mit.
- Dennoch im Wagon verbliebene Abfälle zu trennen. Dazu stehen entsprechende Behältnisse zur Verfügung.
- Pfandflaschen, welche im Wagon zurückbleiben, gelten als Gemeingut und werden regelmäßig eingetauscht. Der Erlös fließt in die Gemeinschaftskasse.
- Altglas ist unmittelbar zu entsorgen.
- **Es bleiben grundsätzlich keinerlei verderbliche Lebensmittel im Wagon – auch nicht im Kühlschrank!**

Alkohol / Drogen:

- Im Wagon gilt das Jugendschutzgesetz!
- Rauchen im Wagon ist nicht gestattet

Durch die Jugendgruppen selbstbeschafftes Inventar kann in Abstimmung entliehen werden. Sonstiges Inventar verbleibt im Wagon.

Musternutzungsvertrag

Die Ortsgemeinde Birresborn, vertreten durch Frau Bürgermeisterin Christiane Stahl, schließt mit dem Organisationsteam des Offenen Kinder- und Jugendtreffs Eisenbahnwagon, vertreten durch Herrn/Frau

folgende Vereinbarung:

1. Zweckbestimmung

Die Nutzungsvereinbarung dient der Erfüllung von Aufgaben der Jugendarbeit und der Förderung junger Menschen in Birresborn.

Konkreter Zweck des Vertrages ist die Vereinbarung zur Nutzung des Offenen Kinder- und Jugendtreffs in der Gemeinde Birresborn durch Kinder und Jugendliche.

2. Nutzungsgegenstand

Zur Erfüllung des in 1. beschriebenen Zweckes stellt die Gemeinde den Kindern und Jugendlichen folgende Räume und Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung:

- Eisenbahnwagon Bahnhofstraße

3. Nutzungszweck

Die Einrichtung soll grundsätzlich allen jungen Menschen der Gemeinde Birresborn sowie Jugendgruppenmitgliedern aus den angrenzenden Gemeinden kostenlos offen stehen. Der Schwerpunkt des Angebotes liegt bei Kindern- und Jugendlichen der Altersgruppe zwischen **8** und **18** Jahren.

Die Jugendgruppe

erstellt im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Hausordnung. (Anlage)

4. Finanzierung

Die Gemeinde stellt der Jugendgruppe die Räume unentgeltlich leihweise zur Verfügung.

Folgende Kosten trägt die Gemeinde unmittelbar:

- Bauunterhalt für das Gebäude
- Reparaturen an Installation, Heizung und Sanitäranlagen und sonstig
- Instandhaltungs-/Instandsetzungsarbeiten
- Unterhalt der Außenanlagen
- sämtliche Hausgebühren sowie Strom, Wasser, Heizkosten, sowie die Kosten der Müllentsorgung
- Kosten für Versicherungen, insbesondere für Feuer-, Einbruchs-, Diebstahl-,
- Glas-, Wasser-, Haftpflicht- und Unfallschäden
- laufender Zuschuss für Aktivitäten des Jugendtreffs

Das Organisationsteam des Offenen Kinder- und Jugendtreffs Eisenbahnwagon verpflichtet sich, zweckgebundene Zuschüsse, Spenden und Eigenmittel des Vereins (z.B. Mitgliedsbeiträge) für die Offene Kinder- und Jugendarbeit gemäß seiner Satzung mit einzubringen.



5. Hausrecht

Das Hausrecht wird im Auftrag der Gemeinde durch das Organisationsteam Offener Kinder- und Jugendtreff Eisenbahnwagon wahrgenommen.

Parteilpolitische Werbung und Betätigung ist nicht erlaubt. Darunter fallen nicht Veranstaltungen im Rahmen politischer Bildung.

6. Übergabe, Haftung, Versicherung

Als Anlage zu diesem Vertrag wird ein Inventarverzeichnis erstellt und jährlich von der Jugendgruppe fortgeschrieben. Das Inventar, das von den Nutzergruppen des Offenen Kinder- und Jugendtreffs Eisenbahnwagon selbst finanziert wurde, verbleibt in ihrem Eigentum.

Den Nutzergruppen des Offenen Kinder- und Jugendtreffs Eisenbahnwagon obliegt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Räume. Die Verkehrssicherungspflicht für die Freiflächen und den Gehsteig (u. a. Schneeräumen) obliegt der Gemeinde.

Die Nutzergruppen des Offenen Kinder- und Jugendtreffs haften für alle Schäden am Nutzungsgegenstand, die während der Nutzungsdauer aus seinem Verschulden aus dem Betrieb der Einrichtung entstehen.

7. Nutzungsdauer/ Kündigung der Nutzung

Der Nutzungsbeginn ist der????.... die Nutzung gilt auf unbestimmte Dauer.

Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde ist möglich.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Verstoß der Nutzergruppe/n gegen wesentliche Bestimmungen der Nutzungsvereinbarung,
- ein schwerwiegender schuldhafter Verstoß des Überlassers gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages.

Vor dem Ausspruch einer Vertragskündigung sind beide Vertragspartner verpflichtet, durch ein Gespräch über die strittigen Fragen einen Einigungsversuch zu unternehmen. **Die Kommunale Jugendpflege ist hinzuzuziehen.**

8. Sonstiges

Die Überlassung der Räume an Dritte ist von der Gemeinde in Absprache mit dem Organisationsteam des Offenen Kinder- und Jugendtreffs Eisenbahnwagon zu genehmigen. Die Genehmigung wird erteilt, wenn dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung der Nutzung im Rahmen des Nutzungszweckes erfolgt. Eine generelle Untervermietung oder Verpachtung ist jedoch nicht möglich. (Das Organisationsteam des Offenen Kinder- und Jugendtreffs verpflichtet sich, jährlich dem Bürgermeister und dem Gemeinderat einen mündlichen Arbeitsbericht zu erstatten.) Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen der Nutzungsvereinbarung bedürfen, ebenso wie Nebenabreden, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

9. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht wird wie folgt geregelt:

Bei der Nutzung des Offenen Kinder- und Jugendtreffs Eisenbahnwagen liegt die Aufsichtspflicht grundsätzlich bei den Erziehungsberechtigten. Es sei denn, es gäbe mit den Eltern/ dem Träger eine Sonderabsprache wie die Aufsichtspflicht wahrgenommen wird. Das Organisationsteam begleitet die Nutzung des Jugendtreffs jeweils wöchentlich min. 1x nach individueller Zeitgestaltung.

10. Schlüssel: MUSS NOCH GEKLÄRT WERDEN

Die Schlüsselgewalt ist klar zu regeln. Die Schlüsselgewalt hat der Schlüsselempfänger (Organisationsteam). Der Schlüsselempfänger hat die volle Verantwortung, für die Einhaltung der Hausordnung und das ordnungsgemäße Verlassen des Raumes. Die Schlüsselgewalt ist nicht übertragbar. Dabei ist darauf zu achten, dass möglichst wenige Schlüssel im Umlauf sind, da sonst eine Kontrolle nicht mehr möglich ist.

11. Öffnungszeiten:

Die Öffnungszeiten orientieren sich entlang des Jugendschutzgesetzes (wird durch die Gemeinde ausgehängen) Laut Jugendschutzgesetz: 12-14-jährige verlassen den Jugendraum um 22:00 Uhr; 14-18 jährige bis 24 Uhr. In den Ferienzeiten oder zu besonderen Anlässen (z.B. Geburtstagsfeiern) ist es oft so, dass die Öffnungszeiten extra geregelt werden können. Die Erziehungsberechtigten des Kindes / Jugendlichen tragen die Verantwortung für die Einhaltung der ausgemachten Zeiten.

12. Alkohol, Zigaretten, Drogen:

Auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes haben alle Nutzer des Jugendraumes zu achten. Mitführen, Handel und Gebrauch von illegalen Drogen sind verboten. Unter Drogeneinfluss stehende Personen erhalten keinen Zutritt zum Jugendraum und müssen den Bereich des Jugendraumes (auch Außenanlage) verlassen.

Der Ausschank und Genuss von alkoholischen Getränken orientiert sich entlang des Jugendschutzgesetzes. Die Erziehungsberechtigten sind auch hier in erster Linie verantwortlich, das Organisationsteam begleitet im Rahmen seiner Möglichkeiten.

Die Erfahrungen zeigen, dass eine Kontrolle des Alkoholkonsums durch die Betreuer und die Besucher nicht gewährleistet werden kann. Jugendräumen werden vor allem Aufgrund von Vorfällen nach Alkoholmissbrauch geschlossen (Schlägereien, Vandalismus, Lärmbelästigung usw.).

Sollte es erforderlich sein, kann das Organistaionsteam ein Alkoholverbot verhängen.

13. Organisation des Jugendraumes:

Um den Kinder- und Jugendtreff zu organisieren, finden regelmäßige Treffen des Organisationsteams mit den Betreuern der einzelnen Nutzergruppen und / oder mit der Fachkraft für kommunale Jugendarbeit/ Jugendförderung statt (mindestens einmal vierteljährig).

14. Hausrecht

Das Hausrecht hat das Organisationsteam bzw. der verantwortliche Schlüsselinhaber. Bei widerrechtlichem Zutritt zum Jugendraum erfolgt Anzeige wegen Hausfriedensbruch. Die Besucher und Mitglieder des Jugendraumes haben die Anweisungen des Verantwortlichen im Rahmen der Hausordnung Folge zu leisten. Er hat das Recht, Randalierer, Dealer, Verunreiniger usw. des Raumes zu verweisen. Über ein Hausverbot oder andere Sanktionen entscheidet das Organisationsteam gegebenenfalls mit Unterstützung des Ortsbürgermeisters. Ergibt sich die Notwendigkeit, kann auch ein einzelnes Organisationsteammitglied oder der Betreuer /die Betreuerin einer Nutzergruppe eine spontane Sanktion aussprechen ohne die weiteren Organisationsmitglieder zu befragen. In der nächsten Sitzung entscheidet dann das gesamte Organisationsteam über den Vorfall.

15. Verunreinigungen

Jedes Mitglied und jeder Gast haben für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Verunreinigungen müssen vom Verursacher selbst entfernt werden. Hierzu stehen im Offenen Kinder- und Jugendtreff Putzmittel zur Verfügung. Sanitäre Einrichtungen sind sauber zu halten.

16. Lärm:

Während der Öffnungszeiten, beim Betreten und Verlassen des Jugendraumes ist auf geringste Lärmbelästigung zu achten. Wenn die Musikanlage läuft, sind die Fenster zur Straße hin geschlossen zu halten. Beim Aufenthalt außerhalb des Offenen Kinder- und Jugendtreffs ist auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen.

17. Schäden:

Bei mutwilliger Beschädigung von Eigentum des Offenen Kinder- und Jugendtreffs oder einzelner Nutzergruppen, hat der Verursacher den Neuwert der beschädigten Sache zu ersetzen.

18. Getränkeverkauf und Kasse:

Findet zurzeit keine Anwendung und muss im Bedarfsfall durch das Organistaions-team in Abstimmung mit den Jugendgruppen festgelegt werden.

19. Mitbringen von Waffen:

Hieb-, Schuss- und Stichwaffen, sowie Feuerwerkskörper sind verboten.

20. Notruf:

Bei körperlichen Auseinandersetzungen, schwerer Randalie oder wenn Gefahr droht (z. B. Schlägerei), ist - wenn die Situation außer Kontrolle gerät - entweder Hilfe aus dem Ort zu rufen oder umgehend die Polizei zu alarmieren.

21. Verlassen des Raumes:

Heiz- und Stromkosten sind niedrig zu halten. Der Verantwortliche der Nutzergruppe oder des Organisationsteams hat dafür zu sorgen, dass der Jugendraum gesäubert wird, die Außenanlagen des Offenen Kinder- und Jugendtreffs Eisenbahnwagen sauber sind, Heizkörper runtergedreht sind, das Wasser abgedreht ist und die Fenster geschlossen werden. Hierzu erforderliche Maßnahmen sind in die Hausordnung aufzunehmen.

22. Haftungsausschluss:

Für Kleidung, Wertgegenstände und die Beschädigung fremden Eigentums wird keine Haftung übernommen.

23. Versicherung:

Mitglieder des Organisationsteams bzw. Betreuer und Betreuerinnen der Nutzergruppen sind über die Ortsgemeinde unfallversichert. Im Versicherungsfall muss vorrangig die eigene Haftpflichtversicherung bzw. die der Eltern in Anspruch genommen werden, falls diese vorhanden ist. Für den Unfallversicherungsschutz der Besucher ist jeder selbst bzw. sind die Eltern verantwortlich und zwar im Raum und auf dem Außengelände.

24. Tiere:

Tiere sind im Jugendraum nicht erwünscht.

25. Mülltrennung:

Im Offenen Kinder- u. Jugendtreff gilt für alle Mülltrennung.

26. Ansprechpartner

Alle Organisationsteammitglieder sind gleichberechtigte Ansprechpartner für alle Nutzer des Offenen Kinder- und Jugendtreffs Eisenbahnwagen. Weisungen des Organisationsteams sind Folge zu leisten. Kontaktperson für das Organisationsteam Jugendliche ist der Bürgermeister.

27. Elterngenehmigung:

Für alle Jugendlichen und Betreuer der Nutzergruppen und Mitglieder des Organisationsteams unter 18 Jahren ist eine Elterngenehmigung eingeholt werden, die die Nutzung des Jugendraumes erlaubt.

28. Hausordnung

Eine Hausordnung muss für jeden sichtbar ausgehängt werden, ebenso wie das Jugendschutzgesetz.

Sie muss vom Organisationsteam, dem Träger und den Schlüsselverantwortlichen unterschrieben werden.

.....,

.....
Bürgermeister

.....
Organisationsteam